

Gemeinde Denkendorf, Lkr. Eichstätt
Bebauungsplan Nr. 53
"Am Prominentenweg" in Bitz

Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange

Auftraggeber: Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt
Auftragnehmer: ÖFA-Distler, Schwabach, Dietersdorfer Str. 37
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Heinrich Distler
Erstellung: 18.12.2020



1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Denkendorf beabsichtigt ein neues Baugebiet in Bitz, Gemarkung Bitz, Fl. Nrn. 31/1 u. 31 mit 7810 m² bzw. 1171 m² auszuweisen. Im Geltungsbereich werden, in Ergänzung zur bestehenden Bebauung, ca. 13 neue Grundstücke auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche entstehen. Das städtebauliche Konzept zielt auf eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie auf eine Bebauung mit Doppelhäusern ab. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Am 08.05., 29.05., 23.06. und 07.07.2020 wurden Übersichtsbegehungen des Geltungsbereiches und angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen durchgeführt.

2 Bestandssituation

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand von Bitz und wird nach Norden von der Seestraße und nach Süden von einem Feldweg begrenzt. Am Westrand und in der Nordostecke schließt die vorhandene Bebauung an. Nach Osten grenzt eine Grünlandfläche und nach Süden eine Ackerfläche an (s. Abb. 1).

Im Geltungsbereich und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen oder andere Schutzgebiete vorhanden. Es liegen keine Angaben zu Artvorkommen in der bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) vor.

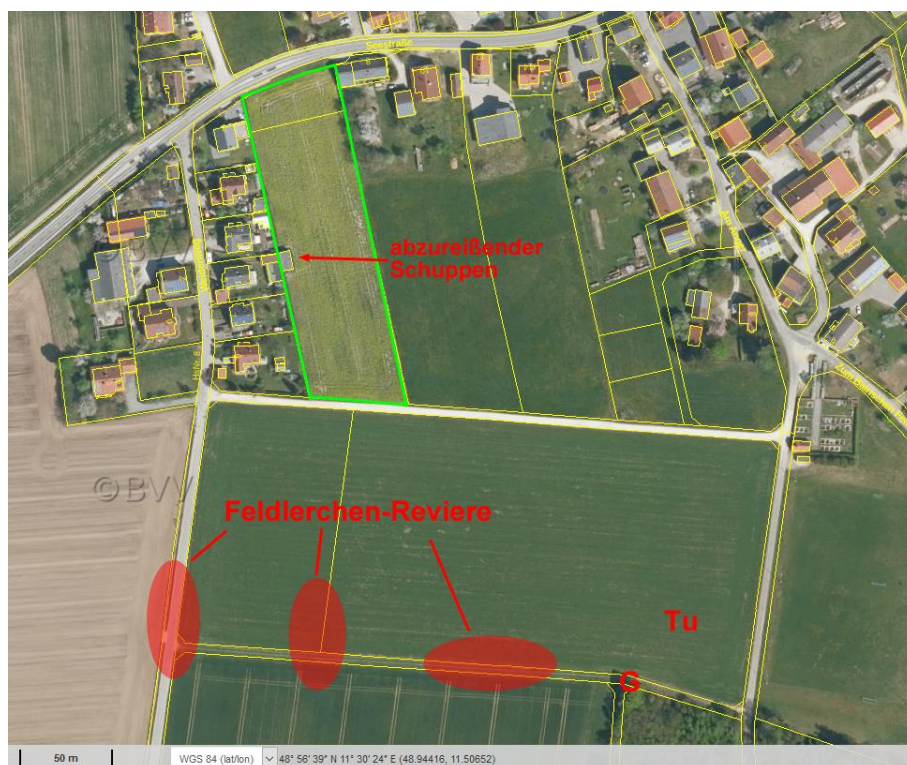


Abb.1: Abgrenzung des Geltungsbereiches (grün) und ungefähre Lage der festgestellten Feldlerchenreviere (G = Goldammer, Tu = Turmfalke)

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt oder zu erwarten.

3.2 Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

In dem an die Fl. Nr. 55 angrenzenden Schuppen waren keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erkennbar. Wochenstuben- und Winterquartiere sind sicher auszuschließen, eine gelegentliche Nutzung durch Einzeltiere erscheint möglich (Einzelhangplätze). Die von der UNB empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen zum Abbruch des Gebäudes werden im Kapitel 3.8 ausführlich dargestellt. Vom Vorhaben sind keine Quartierbäume betroffen. Weitere prüfrelevante Säugetierarten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

3.3 Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich sind keine Reptilienlebensräume vorhanden.

3.4 Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens sind weder Laichhabitats noch geeignete Landlebensräume prüfrelevanter Amphibienarten vorhanden.

3.5 Libellenarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Auf der Fläche sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) vorhanden.

3.6 Käferarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Für prüfrelevante Käferarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

3.7 Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Für prüfrelevante oder naturschutzfachlich bedeutsame Schmetterlingsarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

3.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bei den Begehungen am 08.05., 29.05., 23.06. und 07.07.2020 wurden die in Tab. 1 aufgelisteten 15 Vogelarten nachgewiesen. Die Fundorte naturschutzfachlich bedeutsamer Arten sind Abb. 1 zu entnehmen.

Tab. 1 : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Textlich abgehandelte Arten				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV
weitere Arten				
Amsel*	<i>Turdus merula</i>			FV
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>			FV
Elster*	<i>Pica pica</i>			FV
Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>			FV
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>		V	FV
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>			FV
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>			FV
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>			FV
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>			FV
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>			FV
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>			FV

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

Feldlerche und Goldammer wurden außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens nachgewiesen (s. Abb. 1), sie finden im Geltungsbereich keine geeigneten Bruthabitate. Drei Feldlerchenreviere (revieranzeigende Männchen) wurden in größeren Abständen südwestlich und südlich des Geltungsbereiches registriert.

Mehlschwalben und der Turmfalke wurden mehrfach bei der Nahrungssuche über den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beobachtet. Eine Beeinträchtigung der vier vorgenannten Arten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Bei den übrigen festgestellten Arten handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“, bei denen davon auszugehen ist, dass durch die geplante Bebauung keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgelöst werden kann. Der Hausrotschwanz und diverse Haussperlinge wurden mehrfach an dem Schuppen am Westrand des Planungsgebietes (angrenzend an Fl. Nr. 55) beobachtet. Eine Brut in oder an diesem Gebäude ist nicht auszuschließen. Daher sind **Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich:

In einem Schreiben des LRA Eichstätt, UNB, vom 04.11.2020 zum Scoping wird festgestellt: „Der Abriss des Gebäudes neben Fl. Nr. 55, Gemarkung Bitz, darf zum Schutz im oder am Gebäude potenziell vorhandener Tierarten **nicht** in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen. Sollte ein Abriss in diesem Zeitraum aus zwingenden Gründen erforderlich sein, ist das Gebäude rechtzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten auf eventuell vorkommende Tierarten zu überprüfen. Die Kontrolle hat durch eine(n) geeignete(n) Fachspezialist(in) zu erfolgen. Das Ergebnis ist vor Abriss der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Gegebenenfalls aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werdende Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Sachgebiet 45, Landratsamt Eichstätt) abzustimmen. (Hinweise: Die am Gebäude vorhandenen Vogelnistkästen sollten ebenfalls außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September oder nach vorheriger Kontrolle durch eine(n) geeignete(n) Fachspezialist(in) entfernt und an einer geeigneten anderen Stelle im Umfeld wieder angebracht werden.“

5 Fazit

Bei der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 53 "Am Prominentenweg" in Bitz, Gem. Denkendorf sind bei Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Dietersdorfer Straße 37, 91126 Schwabach

Schwabach, 18.12.2020

Heinrich Distler





Foto 1: Blick von der Südostecke des Geltungsbereiches auf die Fläche (2020 mit Raps eingesät). Etwa in der Bildmitte befindet sich der abzureißende Schuppen (roter Hinweisfeil), im Bild links unten ein vergrößerter Ausschnitt.



Foto 2: Blick vom Feldweg im Süden auf den südlich angrenzenden Kleeacker. Im Hintergrund ist die ungefähre Revierverteilung der Feldlerchen markiert.